



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 105/2019

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Kaiserswerther Straße 199-201

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 • 4587-1

Telefax 0211 • 4587-211

E-Mail: info@kommunen.nrw

pers. E-Mail: Cornelia.Jaeger@kommunen.nrw

Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 13.2.2-001/001

Ansprechpartner/in:

Beigeordneter Andreas Wohland

Referentin Dr. Cornelia Jäger

Durchwahl 0211 • 4587-223/226

16. April 2019

Kommunalwahl 2020

- **Novelle des KWahlG NRW verabschiedet**

- **Beabsichtigte Übergangsregelung für § 78 Kommunalwahlordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

am 11. April 2019 hat der Landtag des „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Über die entsprechenden Entwicklungen zur KWahlG-Novelle sowie zum Änderungsgesetz zur GO-Reform hatte die Geschäftsstelle bereits mit Schnellbriefen Nr. 95/2019 vom 05.04.2019 und Nr. 56/2019 vom 20.02.2019 informiert.

Die verabschiedete Landtagsdrucksache 17/5666 ist dem Schnellbrief als **Anlage 1** beigelegt.

Das Gesetz wird mit Ausnahme der Regelungen zur Abschaffung der Stichwahl direkt nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt, was zeitnah geschehen soll, in Kraft treten. Über den genauen Termin des Inkrafttretens werden wir noch mit gesonderter Nachricht informieren. Die Abschaffung der Stichwahlregelung (§ 46c KWahlG) wird erst zum 01.09.2019 wirksam.

Darüber hinaus hat uns das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) darüber informiert, dass es noch Änderungen an der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vornehmen wird, die vss. erst im Herbst 2019 in Kraft treten werden. Allerdings hat das IM NRW vorab schon auf Folgendes hingewiesen:

Gegenstand der KWahlG-Novelle war u.a. § 4 Absatz 2 KWahlG (Abgrenzung der Wahlbezirke), der um folgenden (hervorgehobenen) Satz 4 ergänzt wurde:

*„Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. **Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.**“*

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Die Ergänzung des § 4 Abs. 2 KWahlG war nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 01.10.2018 (Drs. 17/3776), sondern geht auf einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 21.11.2018 (Drs. 17/4305) zurück. Sie macht eine über Art. 2 § 3 der Novelle hinausgehende Übergangsregelung für § 78 KWahlO für die Kommunalwahlen im Herbst 2020 erforderlich, die bei der anstehenden Fortschreibung der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen sein wird. Allerdings ist mit dem Inkrafttreten der fortgeschriebenen Kommunalwahlordnung nicht vor Herbst 2019 zu rechnen.

Dennoch hat das Ministerium des Inneren aus fachlicher Sicht bereits Vorschläge für die Novellierung des § 78 KWahlO gemacht, die in dem beigefügten Erlass vom 12.04.2019 (**Anlage 2**) erläutert werden. Darüber hinaus bittet das Ministerium darum, mit Blick auf die beabsichtigte Fortschreibung der Kommunalwahlordnung, die Meldedaten zum Stichtag 30.04.2019 / 24:00 Uhr zu sichern, damit sie zukünftig für die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke zur Verfügung stehen.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie wie üblich informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas Wohland

Anlagen